

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ali Chel in Bewegung, begleitet von folgenden Truppen: $\frac{1}{2}$ Feldbatterie, $\frac{1}{2}$ Regiment Schotten, 1. Gebirgsbatterie, 2. und 5. Pandscha-B-Regiment, 5. Regiment Gurkhas, 23. Regiment „Pioneers“.

Abends kampierte man 800 Meter jenseits von Ali Chel an der Stelle, wo sich der Weg theilt: in nordwestlicher Richtung nach dem Schutargardan-Pass, in südlicher nach den Ufern des Kurum-Flusses.

Das Lager von Ali Chel war wohl taktisch günstig gelegen, aber zu sehr den Stürmen ausgesetzt und sehr kalt, weil 8000 Fuß hoch gelegen. Das Thermometer zeigte — 14 Grad Celsius.

Roberts hatte anfangs beabsichtigt, mit seiner ganzen Macht Schutargardan anzugreifen, da er jedoch erfuhr, daß der Pass unbesetzt sei, ließ er Alles in Ali Chel und nahm blos 500 Mann Hochländer und Gurkhas nebst 2 Gebirgskanonen mit sich.

Nachdem Roberts in dem nahen Dorfe Nokian übernachtet, wo er von den Bewohnern freundlich aufgenommen wurde, setzte er am 8. seinen Marsch fort. Er passierte ohne Schwierigkeiten den Hasar Darach-Pass, welcher angeblich so furchtbar sein sollte, aber es nicht war und bewirkte nach einem Marsche von 16—18 Kilometer in Dschadishi Thana, dem letzten Dorfe der Dschadishi (Jaji). Weiterhin stieß man auf den Stamm Gilsai oder Gildishi, welcher zum Emir hielte.

Am 9. um 8½ Uhr Morgens marschierte Roberts weiter, nachdem er 35 marschfähige Schotten im Zeltlager zurückgelassen. Die Kälte betrug — 15 Grad Celsius. Nach kurzem Marsche begegnete man einigen Dorfsätesten, welche Roberts ihrer Ergebenheit versicherten und behaupteten, der Schutargardan-Pass sei unbesetzt. Nach weiteren 6 Kilometern hatte man den Fuß des Sirnai-Kotal erreicht. Einen Augenblick wurde man durch einen Flintenschuß beunruhigt, doch erfolgte kein weiterer und man erreichte ungeschärdet den Gipfel des Sirnai (10,100 Fuß) und das Dorf Hasra Thana, wo sich der General mit den Einwohnern friedlich auseinandersetzte. Da er versprach, blos einen Blick auf den Schutargardan zu werfen und dann wieder umzukehren, begleiteten ihn die Bewohner selbst dahin und er überzeugte sich, daß man die Furchtbarkeit des Passes (11,000 Fuß) stark übertrieben hatte. Man sah in einer nahen Schlucht die Laffeten und Proben der Batterie, welche hier stecken geblieben waren, erfuhr jedoch, daß die Rohre von den Afghanen nach Kuschi in Sicherheit gebracht worden seien.

Es stand nun Roberts nichts im Wege, nach Kabul zu marschieren, doch hätte er dazu höchstens 4000 Mann verwenden können, was natürlich viel zu wenig war. Er trat daher schweren Herzens den Rückzug an, erreichte am 11. Ali Chel und marschierte andern Tags mit allen Truppen nach Kura m zurück, wo er zu überwintern dachte. So war also sein Feldzug doch schließlich resultatlos verlaufen, denn, wenn die Afghanen klug waren, konnten sie den Winter dazu benützen, sich

im Schutargardan- und Peiar-Pass gehörig zu befestigen und dann hätte Roberts ein zweites Mal schwerlich die Pässe forcirt.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Entscheidung des Prozesses wegen dem durch Brand in einem Kantonement in Sursee verursachten Schaden) dürfte einiges Interesse bieten.

Das „Luzerner Tagblatt“ in Nr. 251 berichtet darüber: „Am 18. Mai 1885 trafen die Feldbatterien Nr. 35 und 36 auf einem Übungsmarsche in Sursee ein; gemäß Weisung des Brigadekwartiermeisters hatte die Gemeindebehörde Kantonnemente für die Truppe vorbereitet. Einem Theile der Mannschaft wurde als Schlafstelle der Speisesaal des Hotels zum „Adler“ angewiesen. Nachdem dieses Kantonement von den Soldaten besogen worden war (Abends halb 10 Uhr), brach in demselben Feuer aus, wodurch an dem Gebäude ein auf 3880 Fr. gewürdigter und in diesem Betrage von der Luzernischen Brandversicherungs-Anstalt der Hoteleigentümerin vergüteter Schaden verursacht wurde. Betreffs der Ursache des Brandes ist durch die von der Militärbehörde eingeleitete Untersuchung ermittelt worden, daß derselbe durch Herunterfallen einer an der Decke des Speisesaals befestigten brennenden Petroleumlampe entstand. Es ist ferner festgestellt, daß unter den im Speisesaal kantonierten Soldaten gegenseitige Reckereien begonnen hatten, wobei dieselben sich mit Sirohündeln beworfen. Es wurde deshalb gegen drei Trainssoldaten Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben; das Kriegsgericht der VI. Division sprach indes im Monat darauf die sämmtlichen Angeklagten von derselben frei.

Durch Klageschrift vom 19. April 1886 stellte das Finanzdepartement des Kantons Luzern Namens der Luzernischen Brandversicherungsanstalt und gestützt auf § 279 des Verwaltungsreglements*) beim Bundesgerichte den Antrag: „Es möge das schweizerische Militärdepartement als Vertreter der schweizerischen Kriegsverwaltung verurtheilen, der Klägerin die der Hoteleigentümerin von Sursee ausbezahlte Brandentschädigung samt Zins zu ersehen.“ Das Bundesgericht erklärte sich zwar am 2. d. kompetent, wies aber die Klage (wie wir bereits telegraphisch mitteilten) ab. Die dahierigen Entscheidungsgründe sind in mehrfacher Beziehung prinzipieller Natur und von erheblicher Tragweite, weshalb wir sie hier unten im Wesentlichen wiedergeben; sie lauten:

Für die sämmtlichen auf § 279 cit. gestützten Ansprüche müssen die im Verwaltungsreglement für deren Geltendmachung aufgestellten näheren Vorschriften beobachtet werden. Nun bestimmt aber § 288 dieses Reglements, daß Reklamationen über Eigentumsbeschädigungen innerst vier Tagen nach Entstehung des Schadens beim betreffenden Kommando, oder, wenn derselbe sich nicht mehr im Dienst befindet, beim zuständigen Kantonalkriegskommissariate angemeldet werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist sind nur noch die Reklamationen solcher Eigentümer zulässig, denen die Beschädigung nachweisbar erst später zur Kenntnis gelangt ist, und nach Verfluss von 10 Tagen, von der eingetretenen Beschädigung an gerechnet, ist jede Reklamation ausgeschlossen. In vorliegendem Falle nun ist binnen dieser Fristen eine Reklamation der beschädigten Eigentümerin nicht angemeldet worden, und es ist daher der Entschädigungsanspruch derselben gegenüber der Kriegsverwaltung verwirkt, womit natürlich auch das Forderungsrecht der Luzernischen Brandversicherungsanstalt, die ja blos als Rechtsnachfolgerin des beschädigten Eigentümers als Klägerin auftreten kann, ausgeschlossen ist. Wenn hingegen eingewendet wird, eine Reklamation beim Truppenkommando sei

*) § 279 des Verwaltungs-Reglements für die eidgenössischen Truppen vom 9. Dezember 1881 lautet: „Schaden, der durch die Ausführung militärischer Anordnungen an öffentlichem und Privateigentum verursacht wird, ist durch die Kriegsverwaltung unter Vorbehalt der in §§ 291 und 292 L 1 bezeichneten Fälle zu vergüten.“

deshalb in vorliegendem Falle nicht erforderlich gewesen, weil der Kommandant des betreffenden Truppenheils von dem Schadensfalle aus eigener persönlicher Wahrnehmung Kenntnis gehabt und selbst darüber an die Militärverwaltung berichtet habe, so ist dies gewiß nicht richtig. Denn das Wissen des Truppenkommandanten um eine stattgefundene Beschädigung ist offenbar nicht geeignet, die Anmeldung der Schadensklamation seitens des Eigenhümers, wie das Verwaltungsreglement sie verlangt, zu ersehen. Das Verwaltungsreglement will ja eben, daß binnen bestimmter kurzer Frist die Militärbehörde durch Eingabe der Klamation darüber unterrichtet werde, nicht ob ein Schaden verursacht worden sei, sondern ob ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werde.

Es ist aber ferner in casu prinzipiell eine Entschädigungs pflicht der Militärverwaltung nach § 279 eit. nicht begründet; denn der streitige Schaden ist jedenfalls nicht durch Ausführung militärischer Anordnungen verursacht worden. Wenn die Versicherungsanstalt meint, ohne die militärische Anordnung der Kantonierung der Truppen in Suisse wäre der Schaden nicht entstanden und deshalb sei der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und einer militärischen Anordnung gegeben, so kann dies nicht als richtig anerkannt werden. Nicht jeder anlässlich der Ausführung einer militärischen Anordnung eingetretene Schaden, welcher ohne diese nicht eingetreten wäre, kann als durch dieselbe verursacht betrachtet werden; vielmehr besteht ein Kausalzusammenhang in juristischem Sinne dann nicht, wenn der Schaden nicht die direkte Wirkung der militärischen Anordnung und ihrer Ausführung war, sondern durch selbstständige Mittelursachen herbeigeführt wurde, sollte auch das Werkzeugwerden dieser Mittelursachen durch die militärische Anordnung erst ermöglicht worden sein. So wird z. B. kein Zweifel darüber obhalten können, daß ein von einem Soldaten im Quartier begangener Diebstahl oder Mord u. dgl. nicht als Wirkung der Einquartierung bezeichnet werden kann, wenn auch die Begehung des Verbrechens durch die Einquartierung ermöglicht wurde. Ein Kausalzusammenhang im Rechtsinne besteht nur dann, wenn der Schaden direkt durch dienstliche, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen unternommene Handlungen von Militärpersonen verursacht wurde, wobei dann allerdings darauf, ob die betreffenden Handlungen eine richtige Ausführung der gegebenen Befehle enthielten oder nicht, kein Gewicht wird gelegt werden dürfen. Wenn nun in casu die thatsächliche Darstellung der Klagepartei der Entschuldigung zu Grunde gelegt wird, so ist klar, daß der Schaden hier nicht durch dienstliche Handlungen in Ausführung gegebener Befehle, sondern durch freie, willkürliche Handlungen einzelner Soldaten (das nicht nur nicht befahlene, sondern sich offenbar als reglementswidrigen Unzug qualifizierende Werken von Strohbünneln) herbeigeführt wurde. Nimmt man dagegen, worauf der Beklagte abstellen zu wollen scheint, an, der Fall der Petroleumlampe sei durch eine nicht ermittelte Ursache (ursprünglich mangelhafte Befestigung u. s. w.) herbeigeführt worden, so liegt ein bloß gelegentlich der Kantonierung eines Truppenheils eingetretener Zufall vor, für welchen die Kriegsverwaltung ebenfalls nicht einzustehen hat, und nicht ein durch die Kantonierung direkt verursachter Schadensfall.

— (Über das Begrünck des Herrn Egloff, Oberstdivisionär a. D.) berichtet die "Thurgauer Zeitung": „Es war eine städtische Schaar von Männern, die am 22. Oktober Nachmittags sich von allen Seiten in Tägerweilen zusammenfand, um mit der Einwohnerschaft des Dorfes Herrn Egloff die letzte Ehre zu erwiesen. Bleien von ihnen, die einst unter ihm gedient, knüpfte sich an seinen Namen die Erinnerung an die fröhlichen Zeiten ihres Militärdienstes und viele hatten in anderer Stellung mit ihm im Dienste des Gemeinwesens gestanden. Als der Sarg vor dem Trauerhause stand, spielte eine Militärmusik ein Lied. Hierauf setzte sich der Trauerzug in Bewegung, voran die Militärmusik; dem Sarge folgten die Familie, die Behörden von Tägerweilen, die Mitglieder des thurgauischen Obergerichts, eine Abordnung der thurgauischen Regierung und des Verwaltungsrathes der Nordostbahn. Hierauf kamen die Vertreter des Militärs, u. a. General Herzog, die Obersten Bögeli,

Bleuler, Isler, Geßner, Bluntschli und viele thurgauische und zürcherische Offiziere; diesen schlossen sich noch viele Thellnehmer von nah und fern an. Am offenen Grabe hob der Sprecher des thurgauischen Offiziersvereins, Oberstleutnant Koch, die Verdienste des Verbliebenen um das Militärwesen im Kanton und im Bund hervor; in der Kirche schilderte Delan Künzler den Lebenslauf des Dahingeschiedenen und zeigte, wie schön das Ausharren in der Überzeugungstreue, der Thätigkeit, der Liebe zu den Mitmenschen und dem Vaterlande sei. Ein Lied, vorgelesen vom Gesangverein Tägerweilen, bildete den Schluß der würdigen Leichenfeier.

— (Beiträge für das Sempacherdenkmal) sind ferner an die Schweizerische Offiziersgesellschaft eingegangen: Von der Sektion Waadt 500 Fr., von der Sektion Luzern 300 Fr.

— (Fußbekleidungsfrage.) Die Zeitungen berichten: „Kürzlich wurde vom eidgenössischen Militärdepartement an sämmtliche Schuhmacher der Schweiz ein Büchlein: „Vorschrift über die Ausfertigung der Militärsohne für die schweizerischen Fußtruppen“, verschickt, nebst einer Musterbeschläge, nach welcher es einem tüchtigen Schuhmacher leicht ist, ein Paar der neuen ordonnanzmäßigen Militärsohne herzustellen.

U n s l a u d.

Deutschland. (General v. Wichmann) ist 66 Jahre alt in Breslau gestorben. Derselbe war 1866 der Kommandant der Dragoner, welche bei Nachod die glänzende Attacke aufführten. Die letzte Zeit war er Divisionsgeneral in Trier, dann Kommandeur in Breslau.

Bayern. (Todesfälle.) Die bayerische Generalität hat wieder zwei verdiente Mitglieder verloren, den Generalleutnant a. D. Freiherrn v. Treuberg und den Generalmajor a. D. Freiherrn v. Pfummern, die beide hochbetagt in München verstorben sind. Beide waren in hervorragender Weise an den Ereignissen und Verdiensten des französisch-deutschen Krieges 1870 und 1871 betheiligt und mit Orden und Tapferkeitsmedaillen ausgezeichnet.

Frankreich. (Die Herbstübungen des 18. französischen Armeekorps im Jahre 1886. Größere Herbstübungen haben in Frankreich im Jahre 1886 das 5., 6., 9., 12. und 18. Armeekorps gehabt; außerdem haben noch besondere Kavalleriedivisionen- und Artillerieübungen stattgefunden. Der nachstehende, nach Mittheilungen der "République Française", September 1886, zusammengestellte Bericht erstreckt sich speziell auf das 18. Armeekorps (General Cornat) mit der 35. Infanteriedivision (General Munier), der 36. Infanteriedivision (General Galland) und einer zusammengestellten Marine-Infanteriebrigade (General Bichot).

Die Übungen, in der Dauer von 28 Tagen, bestanden in Regiments-, Brigades- und Divisionsübungen. Es nahmen daran Thell das 6., 18., 34., 49., 56., 57., 123. und 144. Linien-Infanterieregiment, das 28. Jägerbataillon, die Kavalleriebrigade des Korps, 6. Husaren- und 15. Dragonerregiment, sowie Batterien des 14. und 24. Artillerieregiments. Die Marine-Infanteriebrigade war aus Mannschaften des 1., 2., 3. und 4. Marineregiments zusammengestellt; derselben waren zwei Batterien Marine-Artillerie beigegeben.

Jedes Infanterieregiment bestand aus 3 Bataillonen zu 4 Kompanien à 180 Mann; letztere zum größten Theile Reservisten, und darunter auch solche, die noch gar nicht oder nur sehr mangelhaft ausgebildet waren, so daß sie zunächst im Depot noch häufig dresseirt werden mußten, um in den letzten Tagen an den Übungen im Terrain teilnehmen zu können. Der Berichtsstatter der "République Française" zieht das preußische System der besonderen Ausbildung der Erzhmannschaften bei Weitem vor. — Die beiden Kavallerieregimenter hatten ein jedes 4 Eskadrons zu 100 Pferden; jede Batterie bestand aus 4 Geschützen, 2 Munitionswagen, 1 Feuerschmelde und 1 Vorralchwagen. Die Geschütze waren mit 6, die Munitionswagen mit 4 Pferden bespannt.

An Munition waren für jeden Infanteristen 78 Platzpatronen, für jedes Geschütz 88 Mannverkartuschen ausgeworfen.